



Datum: 09.01.2015 Nr.: 2

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Richtlinie für den Universitätsverlag Göttingen

10

Theologische Fakultät:

Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für
den Studiengang „Magister Theologiae“

16

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Das Präsidium hat am 22.12.2014 folgende Richtlinie für den Universitätsverlag Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG):

Richtlinie für den Universitätsverlag Göttingen**Teil I – Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Definition und Verlagszweck**

(1) Der Universitätsverlag Göttingen (nachfolgend „Verlag“) ist eine Untergliederung der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) der Georg-August-Universität Göttingen (Universität).

(2) Er ist der Eigenverlag der Universität und publiziert wissenschaftliche Werke von Nutzerinnen und Nutzern¹, die gemäß § 6 und 7 zum berechtigten Nutzerkreis gehören.

(3) Die vorliegende Richtlinie regelt Aufgaben und Organisation sowie die Nutzung der Dienstleistungen des Verlags (Verlagsleistungen).

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Der Verlag unterstützt seine Nutzer beim elektronischen und printbasierten Publizieren. Der Verlag arbeitet mit der Zielsetzung, wissenschaftliche Publikationen nach dem Open-Access-Prinzip möglichst unbeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und insbesondere auch solche Publikationen zu ermöglichen, die wegen ihrer inhaltlichen Spezialisierung auf dem kommerziellen Verlagsmarkt nur schwer zu veröffentlichen sind. ²Das Nähere zu den angebotenen Verlagsleistungen ist in § 8 geregelt.

(2) Die Entgelte für Verlagsleistungen werden grundsätzlich für die Arbeit des Verlags verwendet, insbesondere zur Deckung laufender Kosten, Rückstellungen für verlagsbedingte Investitionen sowie für Marketing und Teilnahme an Ausstellungen.

¹ Im Weiteren verwenden wir der besseren Lesbarkeit halber nur die maskuline Form, die wir aber ausdrücklich genderneutral verstehen wollen. Wir sind uns der problematischen Verkürzung auf nur eine Form bewusst.

Teil II – Organisation

§ 3 Organe

Organe des Verlags sind:

- a) die Verlagsleitung
- b) das Herausbergremium.

§ 4 Verlagsleitung

¹Die Leitung des Verlags (im Folgenden: Verlagsleitung) obliegt der Direktion der Bibliothek.

²Die Verlagsleitung ist für alle Angelegenheiten des Verlags zuständig, die nicht durch diese Richtlinie einem anderen Gremium zugewiesen sind; sie entscheidet insbesondere über

- a) die Entgelte für Verlagsleistungen,
- b) den Abschluss von Verlagsverträgen mit den Nutzern,
- c) die personelle Ausstattung des Verlags,
- d) die Zuständigkeiten innerhalb des Verlags,
- e) Aufgaben und Zuständigkeiten der nachgeordneten Abteilungen und Gruppen sowie
- f) Erstellung des jährlichen Berichts für Herausbergremium und Präsidium der Universität.

§ 5 Herausbergremium

(1) ¹Die Verlagsleitung unterstützt die Arbeit des Herausbergremiums. ²Das Gremium besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Fachvertreter der Fakultäten der Universität bzw. im Falle der Philosophischen Fakultät, der Juristischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus zwei stimmberechtigten Fachvertretern, die vom jeweiligen Dekanat für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt werden. ³Den Vorsitz des Herausbergremiums hat der leitende Direktor der SUB inne, dessen Stellvertretung das Herausbergremium wählt. ⁴Die übrigen Mitglieder der Verlagsleitung können beratend an Sitzungen teilnehmen.

(2) Das Herausbergremium hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die programmatische Ausgestaltung des Verlags,
- b) Entscheidung über die Aufnahme von Publikationen in die qualitätsgeprüfte Sparte „Universitätsverlag“,
- c) Entscheidung über die Erbringung von Verlagsleistungen für Externe,
- d) Entscheidung über die Erbringung von Verlagsleistungen für Mitglieder des Göttingen Campus im Einvernehmen mit der Verlagsleitung,

e) Entgegennahme des und Stellungnahme zum Bericht der Verlagsleitung im Rahmen seiner jährlichen Sitzung.

(3) Die Entscheidungen des Herausbergremiums sollen durch Empfehlungen des jeweiligen Fachvertreters vorbereitet werden, insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme von Publikationen in die Sparte „Universitätsverlag“ sowie die Erbringung von Verlagsdienstleistungen für Externe und außeruniversitäre Campusmitglieder.

Teil III – Nutzung

§ 6 Nutzergruppen

(1) ¹Es sind folgende Nutzergruppen des Verlags (im Folgenden insgesamt: Nutzer) zu unterscheiden:

- a) interne Nutzer
- b) externe Nutzer.

²Zu den internen Nutzern nach Satz 1 Buchstabe a) gehören:

- a) Mitglieder und Angehörige der Universität, die Autoren wissenschaftlicher Publikationen oder Herausgeber einer Reihe oder eines Sammelbandes und berechtigt sind, diese Publikationen über ein universitäres Budget abzurechnen, soweit nicht nachfolgend eine speziellere Bestimmung getroffen wird,
- b) außeruniversitäre Nutzer, die Verlagsleistungen im Rahmen eines gemeinsamen Projekts mit der Universität und einem entsprechenden universitären Budget in Anspruch nehmen,
- c) Doktoranden und Habilitanden der Universität bei Veröffentlichung der Dissertationsschrift (einschließlich Teilveröffentlichungen) bzw. Habilitationsschrift bis zum Abschluss des Promotions- bzw. Habilitationsverfahrens,
- d) zentrale Einrichtungen der Universität
- e) Studierende, Frühstudierende und Gasthörer der Universität mit Zustimmung eines betreuenden Hochschullehrers.

³Zu den externen Nutzern nach Satz 1 Buchstabe b) gehören:

- a) Mitglieder und Angehörige der Universität, die Verlagsleistungen für außeruniversitäre Zwecke in Anspruch nehmen;
- b) sofern dies im besonderen Interesse der Universität liegt, sonstige außeruniversitäre Nutzer, darunter auch ehemalige Wissenschaftler der Universität, die keine Angehörigen mehr sind, und Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus.

⁴Ein besonderes Interesse der Universität im Sinne des Satzes 3 Buchstabe b) kann insbesondere vorliegen, wenn ein erheblicher inhaltlicher Bezug der Publikation zur

Universität besteht, z. B. Material, Themen oder Forschungsschwerpunkte der Universität; die Entscheidung, ob Verlagsleistungen erbracht werden, obliegt dem Herausbergremium.

(2) ¹Ist die Nachfrage nach Verlagsleistungen größer als das Angebot, erfolgt die Leistungserbringung an die Nutzergruppen nach Absatz 1 in der Regel in folgender Reihenfolge:

- a) interne Nutzer nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a), b) und c),
- b) sonstige interne Nutzer,
- c) externe Nutzer.

²Innerhalb einer Nutzergruppe können Vorhaben, die aus Drittmitteln gefördert sind, den Vorrang erhalten

§ 7 Rechte und Pflichten der Nutzer sowie des Verlags

(1) ¹Verlagsleistungen werden auf Grundlage von schriftlichen Verlagsverträgen zwischen den Nutzern und dem Verlag erbracht. ²In den Verlagsverträgen sind insbesondere die Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und die von den Nutzern voraussichtlich zu zahlenden Kosten gem. § 9 geregelt.

(2) ¹Voraussetzung für die Nutzungsberechtigung ist, dass der Nutzer dem Verlag urheberrechtliche Nutzungsrechte an seinem Werk in einem Umfang einräumt, wie dieser sie für die Erstellung und Verbreitung der jeweiligen Publikation benötigt. ²In der Regel benötigt der Verlag nur die einfachen Nutzungsrechte für die elektronische Form einer Publikation. ³Um die Integrität der Druckwerke und damit die Reputation des Verlags zu gewährleisten, benötigt er dagegen in der Regel die ausschließlichen Nutzungsrechte für die gedruckte Fassung einer Publikation. ⁴Der Verlag gestattet bei gedruckten Fassungen aber in der Regel auf Anfrage die Zweitverwertung der Autoren und Herausgeber sowie Abdrucke auf Initiative Dritter (z.B. andere Verlage). ⁵Der Nutzer muss sich mit der generellen Open Access Ausrichtung des Verlags einverstanden erklären und dem Verlag die ungehinderte Verbreitung der Publikationen ermöglichen. ⁶Die Nutzer sind für die Erstellung eines publikationsreifen Manuskripts verantwortlich.

(3) Weitere Voraussetzung für die Nutzungsberechtigung ist, dass der Nutzer versichert, dass bei dem jeweiligen Publikationsprojekt die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Georg-August-Universität Göttingen und die fachüblichen wissenschaftlichen Standards eingehalten wurden und Rechte Dritter nicht berührt sind.

(4) ¹Der Verlag hat das Recht, Publikationen abzulehnen oder deren Veröffentlichung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. ²Mit der Abgabe eines Manuskripts erklären die Nutzer sich damit einverstanden, dass der Verlag das Manuskript unter Verpflichtung zur Vertraulichkeit dem Herausbergremium oder externen Gutachtern vorlegen kann. ³Die abschließende Entscheidung über die äußere Gestaltung der Publikationen obliegt dem Verlag, er nimmt diese jedoch nach Stellungnahme der Nutzer vor. ⁴Der Verlag verpflichtet sich zur Anwendung der üblichen Sorgfalt bei der Abwicklung der Publikationsprojekte.

§ 8 Verlagsleistungen

(1) Die Verlagsleistungen umfassen

- die Beratung von Nutzern bei der Erarbeitung einer für sie optimalen Publikationsstrategie sowie Organisation des inhaltlichen Begutachtungsprozesses der Publikation; dieser Begutachtungsprozess fließt nicht in die Preisbildung gem. § 9 mit ein, sondern gilt als Eigenanteil der Universität
- die formale Prüfung eingehender Manuskripte, Aufbereitung der autorensseitig hergestellten PDF-Datei für die Veröffentlichung, Organisation der Herstellung physischer Medien (z.B. Druck)
- die Open Access Veröffentlichung der Publikationen und Langzeitarchivierung, Meldung der Publikation an die Deutschen Nationalbibliothek sowie Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher (gedruckte Werke sind für mindestens fünf Jahre lieferbar, die elektronische Bereitstellung erfolgt für mindestens 20 Jahre, Weitergabe an Aggregatoren (z.B. WorldCat, OAPEN, DOAB), Versorgung des stationären und Online-Buchhandels.

(2) Darüber hinausgehende Verlagsleistungen (Korrekturat, Formatierung, Lektorat, language editing) werden bei Bedarf gesondert mit den Nutzern vereinbart und abgerechnet.

§ 9 Finanzierung der Verlagsleistungen

(1) ¹Der Nutzer trägt die direkten Herstellungskosten für die Erstaufgabe des jeweiligen Publikationsprojekts. ²Die Erstaufgabe umfasst alle Freixemplare für die Nutzer (Autorenexemplare, etwaige Exemplare für Reihenherausgeber, Pflichtexemplare der Qualifikationsarbeiten), fünf zu archivierende Pflichtexemplare sowie zehn Exemplare für den Verkauf. ³Die Herstellungskosten sind abhängig vom Umfang des Publikationsprojekts (Menge der benötigten Freixemplare, Seitenzahl und Farbabbildungen der Publikation, Druckqualität und ggf. anderen individuellen Parametern).

(2) ¹Um das Open-Access-Publizieren im Verlag zu ermöglichen, zahlen die Nutzer zudem eine Verlagskostenpauschale. ²Diese ist nach dem generellen verlegerischen Aufwand für das jeweilige Publikationsprojekt gestaffelt (z. B. Einreichungsformat der Publikation (LaTeX, Word etc.), dem Aufwand für die formale Qualitätsprüfung (Grafik-, Abbildungs- und Seitenzahl, Nachbearbeitungsaufwand bei mangelhafter Formatierung) und dem Erscheinen als Serienstück oder Monographie (unterschiedliche Covergestaltung)).

(3) ¹Die voraussichtlichen Kosten für das Publikationsprojekt (direkte Herstellungskosten und Verlagskostenpauschale) werden im Verlagsvertrag geregelt. ²Weicht die Kostenkalkulation des Verlagsvertrags von den tatsächlichen Kosten ab (z.B. geänderte Seitenzahl, höhere Auflage, höherer Aufwand), wird die Kalkulation angepasst und dem Nutzer vor Veröffentlichung mitgeteilt. ³Die endgültigen Kosten sind mit der Veröffentlichung eines Publikationsprojekts fällig. ⁴Nähere Informationen zu den jeweils gültigen Preisen und Berechnungsbeispiele werden auf der Webseite des Verlags bereitgestellt. ⁵Die Nutzung durch externe Nutzerinnen und Nutzer erfolgt unter Beachtung insbesondere der steuerrechtlichen und EU-trennungsrechtlichen Bestimmungen.

(4) ¹Die Einnahmen des Verlags aus dem Verkauf von Büchern und den von den Nutzern zu übernehmenden Kosten stehen dem Verlag zu. ²Für die dem Verlag eingeräumten Nutzungsrechte erhalten die Nutzer die freie Bereitstellung ihres Werks im Internet. ³Bei unerwartet guten Absätzen der gedruckten Fassung erhalten die Nutzer zusätzliche Freixemplare. ⁴Eine weitergehende Ausschüttung von Tantiemen erfolgt grundsätzlich nicht, weil die Verlagsarbeit nicht der Gewinnerzielung dient.

Teil IV – Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 02.07.2014 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 26.11.2014 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 08.01.2015 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Magister Theologiae“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2010 S. 1097) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Magister Theologiae“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2010 S. 1097) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Satzende die Wörter „oder durch Hochschulprüfungen, welche jeweils einen gleichwertigen Sprachkompetenzerwerb zertifizieren“ eingefügt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2015.
